# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur FULLMAX ENTERTAINMENT für die Vermittlung der Entertainerin CAROLINE KREUTZBERGER

# 1. Gegenstand, Geltungsbereich, Vertragsabschluss

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend die "AGB") sind Bestandteil jeder Vereinbarung zwischen der Agentur FULLMAX ENTERTAINMENT, Staudgasse 47/9-10, 1180 Wien, vertreten durch Daniel Pepl, MAS MBA, (nachfolgend die "Agentur"), der Entertainerin Caroline Kreutzberger (nachfolgend die "Entertainerin") und einem Veranstalter (nachfolgend der "Veranstalter"), welcher die Agentur mit der Vermittlung von Caroline Kreutzberger und gegebenenfalls weiteren Musikerlnnen, Sängerlnnen, DJs und Instrumentalisten für musikalische Darbietungen beauftragt.
- 1.2. Abweichende Auftrags- oder Vertragsbedingungen des Veranstalters gelten nur, soweit die Agentur ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. Ein Vertragsabschluss zwischen der Agentur, der Entertainerin und dem Veranstalter kommt durch schriftliche oder mündliche Annahme eines entsprechenden Angebots des Veranstalters durch die Agentur zustande. Diese AGB allein begründen noch keinen Vertrag, sondern stellen lediglich ein Rahmenwerk für die Gestaltung des Vertrags dar.
- 1.4. Angebote der Agentur an einen Veranstalter sind freibleibend, sofern die Agentur bei Abgabe eines Angebots nicht ausdrücklich ihre Bindung zusagt.

# 2. Termin, Ort und Zeit der Veranstaltung

- 2.1 Die Vereinbarung mit dem Veranstalter hat Angaben zum Veranstaltungstermin, Veranstaltungsort und zur Dauer der musikalischen Darbietung zu enthalten. Mangels einer anderen Vereinbarung gilt eine Dauer von einer Stunde als vereinbart.
- 2.2 Zugaben, Fototermine, Autogrammstunden, Promotion-Auftritte, Meet-and-Greet-Auftritte und dergleichen zählen zur Dauer der Veranstaltung und sind im Zweifel zu vergüten.

# 3. Gage, Zahlung, Anzahlung und Geheimhaltung, Rabatte

3.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, die für die musikalische Darbietung vereinbarte Gage (zzgl gesetzlicher USt) binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung an die Agentur per Banküberweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto zu zahlen. Der Abzug von Skonti und Rabatten ist unzulässig. Die Kosten des Banktransfers trägt der Veranstalter.

- 3.2. Kommt der Veranstalter mit einer vereinbarten Teilzahlung in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag zur Zahlung fällig. Von der Agentur gewährte Rabatte gelten bei einem Zahlungsverzug des Veranstalters als widerrufen.
- 3.3. Die Agentur hat das Recht, eine Barzahlung der Gage zu verlangen, welche in diesem Fall spätestens unmittelbar nach Ende der musikalischen Darbietung durch den Veranstalter zu erfolgen hat. Auch im Fall der Barzahlung wird die Agentur ordnungsgemäß quittieren.
- 3.4. Mit Zahlung der vereinbarten Gage sind sämtliche Honorare und Kosten der Agentur, der Entertainerin und der sonstigen von der Agentur vermittelten Personen im Zusammenhang mit der vereinbarten musikalischen Darbietung abgegolten. Nicht im Entgelt enthalten und daher gesondert zu vergüten sind die Kosten der Anreise, und soweit zweckmäßig, der Übernachtung und Rückreise der Entertainerin.
- 3.5. Auf Verlangen der Agentur hat der Veranstalter vor dem Veranstaltungstermin eine Anzahlung von bis zu 75% (fünfundsiebzig Prozent) der vereinbarten Gage auf ein von der Agentur bekanntzugebendes Bankkonto zu überweisen. Anzahlungen im Hinblick auf erwartete Barauslagen wie Reisespesen, Miete für Equipment und dergleichen können jederzeit im Voraus stets voll gefordert werden. Langt eine verlangte Anzahlung nicht spätestens binnen 3 (drei) Tagen vor der Veranstaltung auf dem angegebenen Bankkonto ein, gilt dies als sind die Agentur und die Entertainerin zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.
- 3.6. Sofern für Auslandsauftritte das Reverse Charge Verfahren (gemäß § 19 UStG) anwendbar ist, ist der Veranstalter verpflichtet, der Agentur schriftlich eine gültige UID (Steuernummer) mitzuteilen. Anderenfalls hat der Veranstalter nachträglich anfallende Steuern alleine zu übernehmen.
- 3.7. Die Vertragsparteien vereinbaren gegenseitiges Stillschweigen über die vereinbarte Höhe der Gage sowie über allfällige sämtliche weitere schützenswerten Umstände des Privat- und Geschäftslebens der Parteien, welche ihnen möglicherweise im Zuge der Vorbereitung und Erbringung der Darbietung bekanntwerden. Diese Geheimhaltung wird von der Agentur sowohl an die Entertainerin als auch an alle Personen in ihrem Einflussbereich überbunden.

# 4. Anreise, Unterbringung, Verpflegung

- 4.1. Die Anreise, Übernachtung und Rückreise der Entertainerin organisiert und bezahlt der Veranstalter. Auskünfte über Abfahrtszeit und -ort, Auftrittsdatum und -orte sowie Hoteladressen und Kontaktinformationen hat der Veranstalter der Entertainerin spätestens eine Woche vor dem Auftrittsdatum mitzuteilen.
- 4.2. Der Veranstalter sorgt für ein in der Nähe des jeweiligen Veranstaltungsortes gelegenes Hotel und trägt die Kosten für Übernachtung und Verpflegung der Entertainerin.
- 4.3. Der Veranstalter stellt für die Entertainerin am Veranstaltungsort nicht-alkoholische Getränke und eine Umkleidemöglichkeit bereit.

# 5. Technik, Auf- und Abbau, Soundcheck, Kontaktperson, Weisungen

- 5.1. Der Veranstalter sorgt, sofern dies nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart wurde, auf eigene Kosten für die Bereitstellung und Funktionsfähigkeit der geeigneten Ton- und Lichttechnik, sowie gegebenenfalls eines geeigneten Techniker-Teams und geeigneter Stagehands.
- 5.2. Auf Verlangen der Agentur hat der Veranstalter am Veranstaltungsort Parkplätze in ausreichender Anzahl sowie geeignete Ladehelfer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Nach Möglichkeit sind die Parkplätze in unmittelbarer Nähe zum Eingang des Veranstaltungsorts bereitzustellen.
- 5.3. Der Veranstalter hat unmittelbar in der Nähe der Bühne Stromanschlüsse in ausreichender Anzahl und nach vorheriger Maßgabe der Agentur bereitzustellen. Sofern der Veranstalter unmittelbar in der Nähe der Bühne bzw des Auftrittsorts keine der spezifizierten Stromanschlüsse oder diese nur teilweise bereitstellen kann, hat er dies der Agentur und der Entertainerin rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen.
- 5.4. Die Erfordernisse der Agentur und der Entertainerin an die Ton- und Lichttechnik sowie die Stromversorgung hat der Veranstalter rechtzeitig mit der Agentur abzuklären. Auf Verlangen der Agentur hat der Veranstalter spätestens eine Woche vor der Veranstaltung genaue Informationen (zB Bühnenplan, Informationen zum Veranstaltungsort, Spezifikationen zur Stromversorgung, etc) an die Agentur zu übermitteln.
- 5.5. Der Veranstalter hat der Agentur, der Entertainerin, den weiteren mitwirkenden Künstlern sowie dem technischen Personal der Agentur in der Zeit von mindestens zwei Stunden vor und nach der musikalischen Darbietung ungehinderten Zugang zum Auftrittsort (Bühne) und zu den weiteren vereinbarten Räumlichkeiten zu ermöglichen. In dem gleichen Zeitraum hat der Veranstalter die vereinbarte Stromversorgung zur Verfügung zu stellen.
- 5.6. Der Veranstalter hat der Agentur während der gesamten Dauer der Veranstaltung eine entscheidungsbefugte Kontaktperson am Veranstaltungsort bekanntzugeben.
- 5.7. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, der Agentur, der Entertainerin oder weiteren mitwirkenden Künstlern künstlerische Weisungen zu erteilen.

#### 6. Freikarten, Backstage-Pässe

6.1. Der Veranstalter hat der Agentur und der Entertainerin ein angemessenes Kontingent an Freikarten und Backstage-Pässe zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen, wobei im Zweifel zehn (10) Freikarten und Backstage-Pässe als angemessen gelten.

# 7. Werbung, Merchandising

7.1. Der Veranstalter hat für eine branchenübliche, deutliche Nennung der Entertainerin bei den Veranstaltungen, deren Ankündigung und sonstiger Werbung zu sorgen. Auf Anfrage des Veranstalters wird die Agentur Material für Öffentlichkeitsarbeit an diesen übermitteln. Sofern nicht

- im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist die Nutzung dieses Materials zum Zweck der Bewerbung der Veranstaltungen für den Veranstalter kostenfrei.
- 7.2. Die Verwendung des Namens der Entertainerin zur Bewerbung der Veranstaltung und positiver Berichterstattung nach der Veranstaltung, auch unter Verwendung von Social-Media-Kanälen, ist gewünscht und wird gerne gestattet.
- 7.3. Der Verkauf von Merchandising-Artikeln sowie Bild- oder Tonträgern der Entertainerin am Veranstaltungsort wird vom Veranstalter gestattet.

#### 8. Substitution

8.1. Grundsätzlich werden die bei der jeweiligen Veranstaltung auftretenden Personen in einem Monat voraus mit dem Veranstalter abgestimmt. Diese Personen nehmen die festgelegten Termine prinzipiell persönlich wahr. Der Veranstalter ist damit einverstanden, dass bei terminlicher Verhinderung der Entertainerin oder einer sonstigen von der Agentur vermittelten Person die Vereinbarung zwischen der Agentur und dem Veranstalter aufrecht bleibt, sofern die Agentur für eine professionelle Vertretung sorgt. Die Agentur wird den Veranstalter über eine solche Substitution zeitnah informieren. Personen, die keine charakteristische Prägung der musikalischen Darbietung geben, können von der Agentur jederzeit ersetzt werden.

# 9. Gewährleistung der Sicherheit, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen, Abschluss einer Veranstalter-Versicherung

- 9.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, während der Veranstaltung die Sicherheit der Besucher, des Agenturpersonals, der Entertainerin sowie der gegebenenfalls der weiteren engagierten MusikerInnen, SängerInnen, DJs und Instrumentalisten sowie deren technischer Ausrüstung zu gewährleisten.
- 9.2. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig über verwaltungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen und für öffentliche Veranstaltungen zu informieren und während der gesamten Dauer der Veranstaltung für die Einhaltung dieser Bestimmungen und Auflagen zu sorgen. Dazu zählen insbesondere die Einhaltung von Anmeldeverpflichtungen, von Vorschriften zum Schutz der Sicherheit, Vorschriften zur Lage und baulichen Beschaffenheit des Veranstaltungsorts, Brandschutzvorschriften sowie behördlichen Auflagen.
- 9.3. Es obliegt dem Veranstalter, eine Event- bzw Veranstalterversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen. Auf Verlangen der Agentur hat der Veranstalter die Deckung seiner Veranstalter-Haftpflichtversicherung für potentielle Schadenersatzansprüche der Agentur und der Entertainerin, insbesondere auch für Schäden an den Musikinstrumenten und des Equipments, schriftlich nachzuweisen.

# 10. Haftung, Leistungsstörungen, Schadenersatz

10.1. Der Veranstalter haftet gegenüber der Agentur und der Entertainerin für jegliche Schäden, die aus einer Verletzung seiner vertraglich vereinbarten Verpflichtungen resultieren.

- 10.2. Die Agentur haftet, sofern nicht zwingendes Recht (etwa das KSchG) dem entgegensteht, gegenüber dem Veranstalter für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder auffallend grober Sorglosigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für Sach- und Vermögensschäden durch von der Agentur engagierte SängerInnen, DJs und Instrumentalisten haftet die Agentur gegenüber dem Veranstalter nur für Auswahlverschulden.
- 10.3. In jedem Fall ist die Haftung der Agentur mit der Höhe der tatsächlich bezahlten Bruttogage betraglich begrenzt. Diese Betragsgrenze gilt auch zugunsten der Entertainerin vereinbart und begrenzt deren Haftung.
- 10.4. Entfällt die vereinbarte musikalische Darbietung, ohne dass die Agentur dafür verantwortlich ist, bleibt die Verpflichtung des Veranstalters zur Zahlung der vollständigen Bruttogage samt Barauslagen aufrecht. Dies gilt insbesondere auch bei Abbruch der Veranstaltung und/oder der musikalischen Darbietung durch den Veranstalter (zB durch Schlechtwetter, Hitze, zu geringer Besucherzahl, etc), sowie für den Fall, dass die Entertainerin auf Grund einer Gefährdung ihrer Sicherheit, der Sicherheit weiterer Mitwirkender, der Besucher oder des technischen Equipments die musikalische Darbietung vorzeitig beendet.
- 10.5. Bei einer Absage des Veranstalters bis zwei Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin entfällt die Zahlungspflicht der vereinbarten Gage.
- 10.6. Wird die Veranstaltung ganz oder teilweise durch höhere Gewalt, gesundheitliche Verhinderung der Entertainerin, behördliche Maßnahmen oder Vorschriften oder durch von Dritten ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verhindert, und liegt kein Fall des Punkt 10.4 vor, sind der Veranstalter, die Agentur sowie auch die Entertainerin und allenfalls weitere mitwirkende Künstler von den vereinbarten Verpflichtungen befreit. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Agentur in einem solchen Fall unverzüglich zu informieren.

# 11. Aufzeichnung der musikalischen Darbietung, Verwertung

11.1. Eine auch nur teilweise Aufzeichnung der musikalischen Darbietung durch den Veranstalter und die Verwertung einer solchen Aufzeichnung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

# 12. Abgaben, Gebühren

- 12.1. Der Veranstalter übernimmt die Klärung aller von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte, insbesondere übernimmt er die Anmeldung der Veranstaltung. Der Veranstalter trägt alle anfallenden Steuern, Abgaben, AKM, GEMA, etc. Diese werden von ihm direkt an den jeweiligen Empfänger abgeführt.
- 13. Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei im Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen der Agentur abgeschlossenen Verträgen

- 13.1. Verbraucher haben das Recht, bei einem im Wege des Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen der Agentur geschlossenen Vertrages binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Verbrauchers beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses (§ 11 Abs 2 Z 1 FAGG). Die Agentur wird dem Verbraucher vor Vertragsabschluss eine schriftliche Widerrufsbelehrung samt Widerrufsformular (im Anhang dieser AGB) übermitteln.
- 13.2. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person, die nicht Verbraucher ist.

# 14. Zustimmung zur Datenverarbeitung

- 14.1. Der Veranstalter stimmt zu, dass die von ihm übermittelten personenbezogenen Daten (dazu zählen insbesondere Name und Adresse des Veranstalters, sowie bekanntgegebener Kontaktpersonen, Bankverbindung, etc) von der Agentur im Rahmen der Vertragsabwicklung verarbeitet und, soweit dies gesetzlich notwendig ist (zB nach § 132 Abs 1 BAO) auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für den gesetzlich vorgesehen Zeitraum gespeichert werden.
- 14.2. Personen, deren personenbezogene Daten von der Agentur verarbeitet werden, haben das Recht, von der Agentur eine Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden. Weiters steht ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ein Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung der Daten zu, sofern diese unrichtig oder unvollständig sind. Ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig (zB wenn das Vertragsverhältnis beendet ist) und besteht keine gesetzliche Notwendigkeit zur Speicherung der Daten, können die betroffenen Personen von der Agentur die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

# 15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und der Agentur ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 15.2. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist, sofern es nicht im Einzelfall anders vereinbart wurde, Wien.
- 15.3. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einer Vereinbarung zwischen der Agentur und dem Veranstalter ergebenden Streitigkeiten ist, sofern es sich bei dem Veranstalter nicht um einen Verbraucher handelt, das für den ersten Bezirk Wien sachlich zuständige Gericht. Für Veranstalter, die Verbraucher sind und ihren Wohnsitz in Österreich haben, richtet sich der Gerichtstand nach § 14 KSchG. Für Veranstalter mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist deren allgemeiner Gerichtsstand ausschlaggebend.

Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerru-

fen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Agentur FULLMAX Entertainment, Staudgas-

se 47/9-10, 1180 Wien, E-Mail: <u>daniel.pepl@fullmax.at</u>, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerru-

fen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch

nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die

Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten ha-

ben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die

Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es

sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen

dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Widerrufsformular:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es

zurück an:

**FULLMAX ENTERTAINMENT** 

Staudgasse 47/9-10

1180 Wien

E-Mail: daniel.pepl@fullmax.at

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgen-

den Dienstleistung:

Der Vertrag wurde abgeschlossen am:

Name des Verbrauchers:

Anschrift des Verbrauchers:

Datum des Widerrufs:

7/7